

Erbschaftsteuer

Wenn jemand etwas erbt oder als Vermächtnis erhält, unterliegt dieser Erwerb der Erbschaftsteuer, wenn bestimmte Freibeträge überschritten sind.

Die Höhe der Freibeträge hängt vom Verwandtschaftsgrad des Verstorbenen zum Erben bzw. Vermächtnisnehmer ab. Liegt der Wert des Erbes bzw. Vermächtnisses unter diesem Freibetrag, bleibt der Erwerb erbschaftsteuerfrei; liegt er darüber, richtet sich der Prozentsatz der Besteuerung zum einen erneut nach dem Verwandtschaftsverhältnis und zum anderen nach der Höhe des Erbes oder Vermächtnisses. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis ist, desto niedriger fällt die Erbschaftsteuer aus.

Die Tabellen auf der folgenden Seite zeigen Ihnen, wie hoch die jeweiligen Freibeträge sind und wie hoch die zu entrichtende Erbschaftsteuer ist. Außerdem beschreiben wir Ihnen nach der Tabelle „Erbschaftsteuerklassen und Freibeträge“ noch einige zusätzliche Freibeträge, die in der Praxis sehr wichtig sind.

Für die Erbschaftsteuer gilt dasselbe Gesetz, das auch die Schenkungen zu Lebzeiten besteuert, nämlich das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Das bedeutet, dass die Freibeträge, die man als Beschenker einer lebzeitigen Schenkung bereits verbraucht hat, auch für eine spätere Erbschaft verbraucht sind.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerfreibeträge werden vom Gesetz jedoch alle zehn Jahre neu gewährt.

Die Deutsche Krebshilfe und ihre Organisationen sind als gemeinnützige Organisationen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer komplett befreit.

Zur Anwendung der Tabellen

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden drei Steuerklassen unterschieden. Nach diesen Steuerklassen richten sich die Prozentsätze der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Die Steuerklassen haben nichts mit den Steuerklassen zu tun, die Sie aus Ihrer Lohnsteuerkarte oder von der Einkommensteuer her kennen.

Schauen Sie bitte zunächst in der Tabelle „Erbschaftsteuerklassen und Freibeträge“, zu welcher Erbschaftsteuerklasse Sie gehören und wie hoch der Freibetrag für Sie ist. Danach können Sie in Tabelle „Steuersätze bei Erbschaften und Schenkungen“ ablesen, mit welchem Prozentsatz Ihr Erwerb, der über diesem Freibetrag liegt, in der für Sie geltenden Erbschaftsteuerklasse besteuert wird.



Erbschaftsteuerklassen und Freibeträge

Erbe bzw. Beschenkter	Erbschaftsteuer- klasse	Freibeträge
<ul style="list-style-type: none">• Ehegatte• Eingetragener gleichgeschl. Lebenspartner	I	500.000 €
<ul style="list-style-type: none">• Kind• Stiefkind• Enkel, wenn dessen Vater/Mutter (Kind des Erblassers) bereits verstorben ist	I	400.000 €
<ul style="list-style-type: none">• Enkel, wenn dessen Vater/Mutter (Kind des Erblassers) noch lebt	I	200.000 €
<ul style="list-style-type: none">• Eltern und Großeltern bei Erbschaft	I	100.000 €
<ul style="list-style-type: none">• Eltern und Großeltern bei Schenkung	II	20.000 €
<ul style="list-style-type: none">• Geschwister• Nefte, Nichte• Geschiedener Ehegatte• Schwiegereltern• Schwiegerkind• Stiefeltern	II	20.000 €
<ul style="list-style-type: none">• Lebensgefährte• Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft• Onkel, Tante• Cousin/Cousine• Schwager/Schwägerin• Alle übrigen Erwerber	III	20.000 €

Stand: 1.1.2016

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Darüber hinaus ist der sogenannte Besondere Versorgungsfreibetrag zu erwähnen. Er steht dem überlebenden Ehegatten/eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner zu und beträgt bis zu 256.000 Euro. Bei Kindern und Stiefkindern liegt er je nach Alter bei bis zu 52.000 Euro. Die genaue Höhe hängt davon ab, ob und in welchem Umfang der Hinterbliebene Versorgungsbezüge in Folge des Todes des Ehepartners/Elternteils erhält.

Steuerbefreiung Familienheim

Wenn Sie zu Lebzeiten Ihrem Ehegatten beziehungsweise eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner das Familienheim schenken, bleibt diese Schenkung steuerfrei. Auch das Vererben des Familienheims an den Ehegatten/eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner ist inzwischen vom Steuergesetzgeber steuerfrei gestellt worden, allerdings nur, wenn es der Erwerber noch zehn Jahre lang selbst bewohnt. Das gleiche gilt für das Vererben an Kinder und Kinder vorverstorbenen Kinder, dort allerdings mit der weiteren Einschränkung, dass die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Dagegen ist die lebzeitige Schenkung des Familienheims an Kinder schenkungsteuerpflichtig.

Erbschaftsteuerlicher Erwerb

Für das Vermögen, das nach Abzug des Erbschaftsteuerfreibetrages, des Besonderen Versorgungsfreibetrages und gegebenenfalls von Steuerbefreiungen (zum Beispiel Familienheim, Haushaltsfreibetrag usw.) übrig bleibt (so genannter erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb), muss dann Erbschaftsteuer nach folgenden Prozentsätzen gezahlt werden.

Steuersätze bei Erbschaften und Schenkungen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Prozentsatz in der Erbschaftsteuerklasse		
	I	II	III
Bis 75.000 €	7	15	30
Bis 300.000 €	11	20	30
Bis 600.000 €	15	25	30
Bis 6.000.000 €	19	30	30
Bis 13.000.000 €	23	35	50
Bis 26.000.000 €	27	40	50
Über 26.000.000 €	30	43	50

Stand: 1.1.2016